

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen in der Stadt Viersen (Parkgebührenordnung) vom 20.12.2017

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.12.2017 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Parkscheinautomaten) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Bei Betätigung der Kurzzeitparktaste an Parkscheinautomaten wird ein kostenfreier Parkschein für die Dauer von 15 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

(3) Die Parkgebühr für die gebührenpflichtigen Parkräume wird auf 10 Cent je angefangene 6 Minuten festgesetzt.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 1,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017